

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 77

36. Jahrgang

31. März 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
* Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90	1
* Verordnung (EWG) Nr. 739/93 des Rates vom 17. März 1993 über die Anwendung des gemeinsamen Preises für Milchpulver in Portugal	4
* Verordnung (EWG) Nr. 740/93 des Rates vom 17. März 1993 über eine Gemeinschaftsvergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung in Portugal	5
* Verordnung (EWG) Nr. 741/93 des Rates vom 17. März 1993 über die Anwendung des gemeinsamen Interventionspreises für Olivenöl in Portugal	7
* Verordnung (EWG) Nr. 742/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten	8
* Verordnung (EWG) Nr. 743/93 des Rates vom 17. März 1993 über die Liste der Erzeugnisse, die bei Lieferung nach Portugal unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen	9
* Verordnung (EWG) Nr. 744/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Portugal	11
* Verordnung (EWG) Nr. 745/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten	12
* Verordnung (EWG) Nr. 746/93 des Rates vom 17. März 1993 über die Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Tätigkeit von in den Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Erzeugerorganisationen bzw. -gemeinschaften in Portugal	14

★ Verordnung (EWG) Nr. 747/93 des Rates vom 17. März 1993 über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 748/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	16
Verordnung (EWG) Nr. 749/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	17
Verordnung (EWG) Nr. 750/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 751/93 der Kommission vom 30. März 1993 über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Lieferungen von Gelbflossenthun an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1992	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 753/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1993	33
Verordnung (EWG) Nr. 754/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	35
Verordnung (EWG) Nr. 755/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...	37
Verordnung (EWG) Nr. 756/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	39
Verordnung (EWG) Nr. 757/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	44
Verordnung (EWG) Nr. 758/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	46
Verordnung (EWG) Nr. 759/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	48
Verordnung (EWG) Nr. 760/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	53

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 738/93 DES RATES

vom 17. März 1993

zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarkts setzt voraus, daß
Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitglied-
staaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom
31. Dezember 1985, sondern soweit wie möglich auch
zwischen diesen Mitgliedstaaten und Spanien und
Portugal beseitigt werden.

Diese Zielsetzung macht die Aufhebung des ergänzenden
Handelsmechanismus für Getreide und Reis erforderlich.
Bei Getreide sollte der Zeitraum für den stufenweisen
Abbau der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Fest-
legung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen
Marktorganisationen für Getreide und für Reis in
Portugal⁽²⁾ verlängert werden, um den portugiesischen
Landwirten die Möglichkeit zu bieten, sich auf den
verstärkten Wettbewerb der anderen Mitgliedstaaten
einzustellen.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik
ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽³⁾ eine Senkung des Interventionspreises
vorgesehen worden. Die sich daraus ergebenden Einkom-
menseinbußen werden mit einer direkten Hektarbeihilfe
ausgeglichen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92

des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stüt-
zungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaft-
licher Kulturpflanzen⁽⁴⁾ eingeführt wurde. Die Berech-
nungsmethode der portugiesischen Beihilfen ist anzu-
passen, um einen doppelten Ausgleich zu vermeiden.

Bei Reis sind Beitrittsausgleichsbeträge im Handel
zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten bis
zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1994/95 anwendbar, da in
der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 die Angleichung der
portugiesischen Preise für dieses Erzeugnis an den
gemeinsamen Preis erst zu diesem Zeitpunkt vorgesehen
ist.

Eine vorgezogene Preisangleichung und folglich die
Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für dieses
Erzeugnis ist möglich, wenn die Einkünfte der portugiesi-
schen Reiserzeuger durch eine Beihilfe ausgeglichen
werden, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90
für Getreide vorgesehenen Beihilfe entspricht. Die Rege-
lung der genannten Verordnung ist daher entsprechend
zu ändern.

Um den Problemen Rechnung zu tragen, die sich für die
portugiesischen Reiserzeuger aus der Aufhebung des
ergänzenden Handelsmechanismus für Reis ergeben,
empfiehlt es sich, den Ausgangsbetrag der oben
genannten Beihilfe höher anzusetzen als die einfache
Preisdifferenz (17,45 ECU je Tonne) und einen stufen-
weisen Abbau bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs
1997/98 vorzusehen.

Bei der gleichen Gelegenheit sind die festen Teilbeträge
abzuschaffen, die nach der oben genannten Verordnung
bis spätestens 31. Dezember 1999 auf Verarbeitungser-
zeugnisse aus Getreide und Reis anwendbar sind. Nach
der Vollendung des Binnenmarktes wäre bei den meisten
Erzeugnissen die Kontrolle dieser Beträge, die ohnehin
nicht wirklich zum Schutz der portugiesischen Industrie
erforderlich sind, mit Schwierigkeiten und Kosten
verbunden, die in keinem Verhältnis zu ihrer geringen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/92 der Kommission
(AbI. Nr. L 246 vom 27. 8. 1992, S. 1).

Höhe stünden. Für Schwierigkeiten, die diese Abschaffung eventuell im besonders empfindlichen portugiesischen Reissektor auslösen könnte, könnten im Rahmen der geplanten Übergangsmaßnahmen Lösungen vorgesehen werden.

Der Abbau dieser Teilbeträge läßt die Abschaffung der in Artikel 287 Absatz 2 der Beitrittsakte vorgesehenen Abstände sinnvoll erscheinen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von oder ergänzend zu den Artikeln 2, 3 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 gilt folgendes:

- a) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung
 - wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2002/03 gewährt,
 - wird für jedes Wirtschaftsjahr gemäß dem Anhang festgesetzt;
- b) der gemeinsame Interventionspreis für Rohreis wird in Portugal angewendet;
- c) den Erzeugern von Rohreis wird in den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 1997/98 eine Beihilfe gewährt. Sie unterliegt den Bestimmungen von Artikel 5 und

Artikel 10 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90; sie wird

- für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 25 ECU/t festgesetzt,
- für die Wirtschaftsjahre 1993/94, 1994/95, 1995/96, 1996/97 und 1997/98 jeweils um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte verringert;

d) die festen Teilbeträge für die Erzeugnisse nach Artikel 286 Absatz 3 der Beitrittsakte werden aufgehoben.

(2) Die Abstände nach Artikel 287 Absatz 2 der Beitrittsakte werden aufgehoben.

Artikel 2

Die zum reibungslosen Übergang zwischen der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 und der Regelung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in bezug auf die Vergütungen für die am 31. März 1993 in Portugal vorhandenen normalen Reisbestände, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽¹⁾ bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76⁽²⁾ erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1990, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7).

ANHANG

Beihilfe für die portugiesischen Getreideerzeuger

(ECU/Tonne)

	1993/1994	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
Weichweizen	97,97	89,58	81,00	72,25	63,26	54,02	44,46	34,51	24,05	12,81
Mais	52,33	47,09	41,86	36,63	31,40	26,16	20,93	15,70	10,47	5,23
Gerste, Triticale, Roggen	66,26	59,64	53,01	46,38	39,76	33,13	26,51	19,88	13,25	6,63
Sorghum	45,48	40,93	36,39	31,84	27,29	22,74	18,19	13,64	9,10	4,55

VERORDNUNG (EWG) Nr. 739/93 DES RATES

vom 17. März 1993

über die Anwendung des gemeinsamen Preises für Milchpulver in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarkts setzt voraus, daß
Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitglied-
staaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom
31. Dezember 1985, sondern soweit wie möglich auch
zwischen diesen Mitgliedstaaten und Spanien und
Portugal beseitigt werden.

Die noch bestehende Differenz zwischen dem portugiesi-
schen Preis und dem gemeinsamen Preis für Magermilch-
pulver bewirkt gemäß der Beitrittsakte eine Verlängerung
des für die Preisannäherung vorgesehenen Zeitraums und
damit die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen bis
zum Jahr 1995. Durch eine degressive Übergangsbeihilfe
für die portugiesischen Erzeuger könnte eine solche
Verlängerung vermieden und die Preisangleichung voll-
zogen werden.

Um den Problemen Rechnung zu tragen, die sich für die
portugiesischen Milcherzeuger aus der Aufhebung des
ergänzenden Handelsmechanismus für Milcherzeugnisse
ergeben, empfiehlt es sich, den Ausgangsbetrag der oben-
genannten Beihilfe höher anzusetzen als die einfache
Differenz der Preise für Milcheiweiß (1,57 ECU) und

einen stufenweisen Abbau bis zum Ende des Wirtschafts-
jahres 1997/98 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der gemeinsame Preis für Magermilchpulver wird in
Portugal angewendet.

Artikel 2

(1) Den portugiesischen Milcherzeugern wird bis zum
Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98 eine Beihilfe gewährt.

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung
bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 wird die
Beihilfe auf 2,50 ECU je 100 kg Milch festgesetzt ; für die
Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1997/98 wird sie jeweils um
ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die
Hälfte verringert.

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 gilt als Intervention
im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 729/70⁽²⁾.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe gemäß
Artikel 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽³⁾ erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die für
eine reibungslose Anwendung dieser Verordnung erforderlichen
Übergangsmaßnahmen erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L
185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (AbI. Nr. L
215 vom 30. 7. 1992, S. 64).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 740/93 DES RATES

vom 17. März 1993

**über eine Gemeinschaftsvergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milch-
erzeugung in Portugal**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarkts setzt voraus, daß Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, sondern soweit wie möglich auch zwischen diesen Mitgliedstaaten und Spanien und Portugal beseitigt werden.

Eine solche Beseitigung der Handelshemmnisse läßt es sinnvoll erscheinen, die Bemühungen zur Umstrukturierung des portugiesischen Milchsektors zu intensivieren, um ihn auf diese Weise in die Lage zu versetzen, der verstärkten Konkurrenz durch die übrigen Mitgliedstaaten standzuhalten. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der Rückerwerb von Referenzmengen zur Neuzuteilung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽²⁾ erleichtert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Portugiesische Republik gewährt Erzeugern im Sinne des Artikels 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, die sich vor dem 1. Juni 1993 zur vollständigen und endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung vor dem 1. September 1993 verpflichten, eine Vergütung von 17 ECU/100 kg jährlich, die drei Jahre lang gezahlt wird.

Artikel 2

Für die Vergütung kommen Erzeuger in Betracht, die

— im Rahmen von Lieferungen oder von Direktverkäufen über eine Referenzmenge nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 verfügen und

— objektiven Kriterien entsprechen, die von der Portugiesischen Republik im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt werden.

Artikel 3

(1) Die Vergütung wird für die Referenzmenge gewährt, auf die der Erzeuger bei Inkrafttreten dieser Verordnung Anspruch hat.

(2) Im Falle von Landpachtverträgen ist der Antrag auf die Vergütung vom Pächter zu stellen.

Die Portugiesische Republik legt die Bedingungen fest, nach denen der Pächter den Antrag stellen kann, und die Bedingungen, nach denen die Vergütung gewährt werden kann.

Artikel 4

Die gemäß dieser Verordnung freigesetzten Mengen werden der nationalen Reserve nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeschlagen.

Artikel 5

Die Gemeinschaftsfinanzierung dieses Programms ist auf eine Menge von 75 000 Tonnen und einen Gesamtbetrag von 38,5 Millionen ECU, die in drei Jahresraten gezahlt werden, begrenzt.

Die Finanzierung nach dem ersten Unterabsatz gilt als Interventionsmaßnahme im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽³⁾.

Artikel 6

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽⁴⁾ erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.⁽²⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 741/93 DES RATES

vom 17. März 1993

über die Anwendung des gemeinsamen Interventionspreises für Olivenöl in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarktes macht es wünschenswert, daß Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, sondern möglichst auch zwischen diesen und den neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Nach der Beitrittsakte muß der portugiesische Preis für Olivenöl bis zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 schrittweise an den gemeinsamen Preis angenähert werden. Demnach sind im Handel zwischen diesem Land und den übrigen Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt Beitrittsausgleichsbeträge anzuwenden.

Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts nach der Verordnung (EWG) Nr. 2047/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise

und Beihilfen sowie der entsprechenden Einbehalte⁽²⁾ kann jedoch die vorzeitige Angleichung des portugiesischen Preises an den gemeinsamen Preis vorgesehen werden; dabei sind die Erzeugerbeihilfe und die Verbrauchsbeihilfe auf der in der Beitrittsakte vorgesehenen Höhe beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der gemeinsame Interventionspreis für Olivenöl wird in Portugal angewendet.

Artikel 2

Die für einen reibungslosen Übergang von der Regelung nach Artikel 290 der Beitrittsakte zur Regelung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG⁽³⁾ erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 742/93 DES RATES

vom 17. März 1993

zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarktes macht es wünschenswert, daß Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, sondern möglichst auch zwischen diesen und den neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Es sollte auf den in Artikel 318 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse verzichtet werden, dessen Anwendung und Kontrolle im übrigen beim Wegfall der Binnengrenzen auf große Schwierigkeiten stoßen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in Artikel 318 Absatz 2 Nummer 2 der Beitrittsakte zum Schutz des portugiesischen Marktes vorgesehenen Maßnahmen nicht wirksam angewendet worden sind.

Daher ist es angezeigt, diese Maßnahmen nicht mehr vorzusehen und aus Gründen der Klarheit die Verordnung (EWG) Nr. 3648/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der

Einfuhr von Obst und Gemüse mit Herkunft aus Portugal⁽²⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3649/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln betreffend den Schutz des portugiesischen Obst- und Gemüsemarktes gemäß Artikel 318 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽²⁾ aufzuheben.

Die damit erreichte weitgehende Integration des portugiesischen Marktes in den Gemeinschaftsmarkt ermöglicht die Anwendung des gemeinsamen Niveaus der institutionellen Preise auf Portugal —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 318 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene Mechanismus sowie die Bestimmungen des Artikels 318 Absatz 2 Nummer 2 sind nicht mehr anwendbar.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3648/90 und (EWG) Nr. 3649/90 werden aufgehoben.

Artikel 3

Die gemeinsamen Grundpreise und Ankaufspreise für Obst und Gemüse gelten in Portugal.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 743/93 DES RATES

vom 17. März 1993

über die Liste der Erzeugnisse, die bei Lieferung nach Portugal unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt voraus, daß Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, sondern soweit wie möglich auch zwischen diesen Mitgliedstaaten und Spanien und Portugal beseitigt werden. Aus diesem Grund ist der ergänzende Handelsmechanismus in allen Fällen abzuschaffen, in denen er nicht unbedingt notwendig ist.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus kann seine Abschaffung für unter den klassischen Übergang fallende Erzeugnisse in Betracht gezogen werden, ohne daß Störungen des portugiesischen Marktes zu befürchten sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen⁽²⁾, wurde die Liste der unter den stufenweisen Übergang fallenden Erzeugnisse festgesetzt, für die der ergänzende Handelsmechanismus gilt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zur Erhaltung des Gleichgewichts auf dem portugiesischen Markt ausreicht, den Mechanismus nur noch auf die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwenden.

Es ist somit erforderlich, eine neue Liste von Erzeugnissen zu erstellen, die bei der Lieferung nach Portugal unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen, und die Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Lieferungen nach Portugal gilt der ergänzende Handelsmechanismus gemäß Artikel 249 der Beitrittsakte nach Maßgabe der Artikel 250, 251 und 252 nur noch für folgende Erzeugnisse :

1. Rindfleisch

KN-Code	Warenbezeichnung
0102 90	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere

2. Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0805 10	Orangen
ex 0808 10	Äpfel, andere als Mostäpfel

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 38. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/92 (AbI. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 14).

3. Schweine und Schweinefleisch

KN-Code	Warenbezeichnung
0103	Schweine, lebend :
	– andere :
ex 0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg :
0103 91 10	– – – Hausschweine
ex 0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr :
	– – – Hausschweine :
0103 92 11	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben
0103 92 19	– – – – andere

Bei den unter Nummer 3 aufgeführten Erzeugnissen ist der ergänzende Handelsmechanismus jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt anwendbar, zu dem Portugal als frei von afrikanischer Schweinepest erklärt wird.

Artikel 2

Die Kommission wird anhand der Entwicklung des Handels prüfen, ob die Liste der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse geändert werden kann, und dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge übermitteln.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 744/93 DES RATES

vom 17. März 1993

zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach PortugalDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 569/86⁽²⁾ wurden die
Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden
Handelsmechanismus festgelegt.Im Rahmen der genannten Verordnung findet die
Kontrolle der Handelsbewegungen auf der Grundlage
eines Systems von Lizenzen an der Grenze statt. Wegen
der Vollendung des Binnenmarkts, in den Portugal weit-
gehend integriert ist, muß ein neues System eingeführt
werden, bei dem die Kontrollen im Bestimmungsland
erfolgen.Die Verordnung (EWG) Nr. 3817/92 des Rates vom
28. Dezember 1992 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismusbei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst und
Gemüse nach Spanien⁽³⁾ sollte auch auf die Lieferungen
zwischen Portugal und der restlichen Gemeinschaft
Anwendung finden.Wegen dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs der
vorgenannten Verordnung auf den Handel mit Portugal
ist die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3817/92
gelten auch für Portugal bei der Lieferung anderer
Erzeugnisse als Obst und Gemüse.*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106. Verordnung zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (AbI. Nr. L
293 vom 27. 10. 1988, S. 7).⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 745/93 DES RATES

vom 17. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3651/90⁽²⁾ erfolgt die Verwaltung des ergänzenden Handelsmechanismus während der schwierigen Zeiträume anhand von Lizenzen, die die portugiesischen Behörden für alle Einfuhren von Obst und Gemüse aus den anderen Mitgliedstaaten erteilen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung erfolgte bisher an der Grenze. Wegen der Verwirklichung eines einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen muß ein neues System eingeführt werden, bei dem die Kontrollen im Bestimmungsland erfolgen.

Die Verpflichtung, in den Handelspapieren für Erzeugnisse, die aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal verbracht werden, die Nummer der verwendeten EHM-Lizenz anzugeben, was in diesem Land vor Ort kontrolliert wird, ist ebenso wie die Tatsache, daß bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften abschreckende Sanktionen angewandt werden, geeignet, ein reibungsloses Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus zu gewährleisten. Die Kontrolle vor Ort wird insbesondere durch die Angaben in bezug auf den Ursprung oder die Herkunft der Erzeugnisse erleichtert, die nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auf der Verpackung der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse anzubringen sind.

Für die Fälle, in denen gravierende Marktstörungen trotz Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 fort dauern, ist vorzusehen, daß zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die gegebenenfalls für die lokalen oder regionalen Märkte von den Bestimmungen über die gemeinsamen Marktorganisationen abweichen.

Es ist somit erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Während der schwierigen Zeiträume setzen die Beförderung von Erzeugnissen des Artikels 1 in Portugal und ihre Abfertigung zum freien Verkehr in diesem Mitgliedstaat die Vorlage einer EHM-Lizenz voraus.

Unterabsatz 1 findet auf Beförderungen in Portugal keine Anwendung, wenn der Besitzer der betreffenden Erzeugnisse nachweisen kann, daß diese nicht für den portugiesischen Markt bestimmt sind.“

2. In Artikel 7 wird

- der derzeitige Wortlaut zu Absatz 1,
- und folgender Absatz angefügt :

„(2) Bei schwerwiegenden Störungen auf dem gesamten portugiesischen Markt oder Teilen davon, die trotz der Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen andauern, können nach den Verfahren des Artikels 252 der Beitrittsakte geeignete Maßnahmen erlassen werden, die von den in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen abweichen und diese ergänzen. Diese Maßnahmen können für lokale und regionale Märkte von den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation abweichen.“

3. Folgende Artikel werden eingefügt :

„Artikel 7a

(1) Mit Ausnahme der Einzelhandelsrechnungen sind auf allen Verkaufsrechnungen und sonstigen noch festzulegenden Handelspapieren für die Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und während eines Zeitraums, in dem nach Artikel 6 die Vorlage einer EHM-Lizenz erforderlich ist, nach Portugal verbracht werden, die Nummer der für die Abfertigung zum freien Verkehr in Portugal verwendeten Lizenz sowie alle anderen erforderlichen Informationen anzugeben.

(2) Die portugiesischen Behörden führen vor allem in den Großhandelsmärkten Kontrollen vor Ort durch, um anhand der in Absatz 1 genannten Handelspapiere sowie anhand der Angaben auf den Verpackungen zu überprüfen, ob für die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse bei der Abfertigung zum freien Verkehr während der Zeiträume, in denen nach Artikel 6 die Vorlage einer EHM-Lizenz erforderlich ist, eine solche Lizenz vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 24.

(3) Die Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Artikel 7b

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung oder der in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Durchführungsbestimmungen wenden die portugiesischen Behörden sowie die Behörden der übrigen Mitgliedstaaten Sanktionen an, die der Schwere der festgestellten Zuwiderhandlungen entsprechen. Für Marktbeteiligte, die in den Zeit-

räumen, in denen nach Artikel 6 die Vorlage einer EHM-Lizenz erforderlich ist, dem EHM unterliegende Erzeugnisse ohne EHM-Lizenz auf den portugiesischen Markt bringen, müssen sich diese Sanktionen auf mindestens das Doppelte des Wertes der ohne EHM-Lizenz auf den Markt gebrachten Erzeugnisse belaufen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 746/93 DES RATES

vom 17. März 1993

über die Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Tätigkeit von in den Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Erzeugerorganisationen bzw. -gemeinschaften in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts sind die Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, sondern auch soweit wie möglich zwischen diesen Mitgliedstaaten und Spanien und Portugal zu beseitigen. Dies bedeutet, daß vorzeitig auch ein großer Teil der Mechanismen abgeschafft wird, die vorübergehend den spanischen und den portugiesischen Markt geschützt haben.

Da sich die Gründung von Erzeugerorganisationen bzw. -gemeinschaften in Portugal weitgehend verzögert hat, gilt es deshalb, zur Erleichterung der Gründung und Tätigkeit solcher Organisationen bzw. Gemeinschaften die Maßnahmen auszubauen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽³⁾ vorgesehen sind. Dank solcher Maßnahmen wird es möglich sein, nicht nur die Bemühungen, die portugiesische Landwirtschaft angesichts einer größeren Konkurrenz durch die anderen

Mitgliedstaaten organisatorisch zu stärken, zu unterstützen, sondern in Portugal auch die Wahrnehmung der Aufgaben zu erleichtern, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik den Erzeugerorganisationen bzw. -gemeinschaften zugewiesen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Tätigkeit von in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Erzeugerorganisationen und in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen werden in Portugal unter Beachtung folgender besonderer Vorschriften gewährt :

- a) Die in Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und Artikel 10a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Prozentsätze werden auf 10 %, 10 %, 8 %, 6 % und 4 % festgesetzt ;
- b) die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Prozentsätze werden auf 100 %, 80 % und 40 % festgesetzt ;
- c) der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehene Gesamtbetrag wird auf 120 000 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (AbI. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 (AbI. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 747/93 DES RATES

vom 17. März 1993

über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts sind Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 zu beseitigen, sondern auch soweit wie möglich zwischen diesen Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten.

Dies bedeutet, daß auch der ergänzende Handelsmechanismus als einziger derzeit noch bestehender Mechanismus zum Schutz des portugiesischen Rindfleischmarkts abzuschaffen ist. Hierdurch könnte möglicherweise ein Druck auf die portugiesischen Preise und Erzeugereinkommen entstehen. Diese Einkommen lassen sich dadurch in geeigneter Weise unterstützen, daß die Mutterkuhprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾ sechs Jahre lang für diese Erzeuger angehoben wird und daß die ersten Auswirkungen des genannten Drucks durch Vorschüsse gemildert werden, zu deren Gewährung die portugiesische Regierung ermächtigt wird. Die Aufstokung der Reserve nach Artikel 4f der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann zur Strukturverbesserung der portugiesischen Erzeugung und damit zu deren Anpassung an die

durch die Aufhebung der Beitrittsmechanismen geschaffene Lage beitragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4b Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann die Portugiesische Republik für 1993 ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aus nationalen Mitteln nach gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festzulegenden Einzelheiten Vorschüsse in Höhe von 50 v. H. der Mutterkuhprämie gewähren.

(2) In Abweichung oder Ergänzung zu Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

— werden der portugiesischen Reserve 12 000 Rechte zusätzlich zu den in Absatz 6 desselben Artikels vorgesehenen hinzugefügt ;

— wird für Portugal der Betrag der Mutterkuhprämie nach Absatz 7 desselben Artikels für die Jahre 1993 bis 1998 wie folgt festgesetzt :

1993 : 160 ECU

1994 : 160 ECU

1995 : 160 ECU

1996 : 130 ECU

1997 : 130 ECU

1998 : 130 ECU.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 (AbI. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 748/93 DES RATES

vom 17. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 28. Dezember 1992 die Verordnung
(EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzab-
gabe im Milchsektor⁽¹⁾ angenommen.Zum 1. April 1993 müssen unbedingt die Gesamtgaran-
tciemengen für die Mitgliedstaaten festgesetzt werden,
damit die Bestimmungen der Verordnung (EWG)
Nr. 3950/92 nicht in Ermangelung einer Regelung
wirkungslos werden.Bis zu einer späteren Entscheidung müssen die am 31.
März 1993 geltenden Gesamtgarantciemengen unter
Aufstockung um die sich zu diesem Zeitpunkt aus der
Gemeinschaftsreserve ergebenden Beträge fortgeschrieben
werden.Die mittels der vorliegenden Verordnung festgesetzten
Gesamtgarantciemengen werden bei der erneuten Prüfung
sämtlicher Probleme im Zusammenhang mit der Festset-
zung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1993/94 erforderli-
chenfalls angepaßt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird durch
folgenden Absatz ergänzt :„Für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. April 1993 bis
zum 31. März 1994 werden die Gesamtgarant-
ciemengen für die Mitgliedstaaten auf dem Niveau der
Gesamtgarantciemengen nach Artikel 5c Absatz 3
Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 —
aufgestockt um die Beträge, die sich aus der Gemein-
schaftsreserve entsprechend der Aufteilung am 31.
März 1993 ergeben — und nach dem Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 festgesetzt.“*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 749/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	Drittländer ^(?)
0709 90 60	139,98 ^(?) ^(?)
0712 90 19	139,98 ^(?) ^(?)
1001 10 00	175,55 ^(?) ^(?) ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	144,24
1001 90 99	144,24 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	150,45 ^(?)
1003 00 10	134,41
1003 00 20	134,41
1003 00 80	134,41 ⁽¹¹⁾
1004 00 00	113,05
1005 10 90	139,98 ^(?) ^(?)
1005 90 00	139,98 ^(?) ^(?)
1007 00 90	145,72 ^(?)
1008 10 00	48,34 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	89,71 ^(*)
1008 30 00	52,47 ^(?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	52,47
1101 00 00	214,61 ^(*) ⁽¹¹⁾
1102 10 00	223,31 ^(*)
1103 11 30	285,10 ^(*) ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	285,10 ^(*) ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	230,46 ^(*)

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

⁽⁹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽¹⁰⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

⁽¹¹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 750/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 751/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Lieferungen von Gelbflossenthun an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die im Preisfeststellungszeitraum von drei Monaten an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn sowohl der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der gegebenenfalls um die auf ihm lastende Ausgleichsabgabe erhöhte Frei-Grenze-Preis in diesem Zeitraum weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 575/92 der Kommission⁽²⁾ über die Einhaltung des Referenzpreises für Gelbflossenthun sieht eine Ausgleichsabgabe vor, die im Falle der Einfuhr von Gelbflossenthun zu einem unter dem Referenzpreis liegenden Frei-Grenze-Preis zu erheben ist; die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für diese Fischart kann nur unter Berücksichtigung des etwaig festgesetzten Betrags der Ausgleichsabgabe vorgenommen werden; da diese Information noch nicht verfügbar war, erschien es angebracht, für den entsprechenden Zeitraum die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für diese Fischart von der der anderen Arten abzutrennen.

Nachdem die Zahlenangaben nunmehr vorliegen, hat die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Gelbflossenthun ergeben, daß für eine Aufmachung des betreffenden Erzeugnisses während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1992 und für zwei Arten der Aufmachung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen, der gemäß der

Verordnung (EWG) Nr. 3570/91 des Rates vom 28. November 1991 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische zur industriellen Herstellung von Waren des KN-Codes 1604⁽³⁾ für das Fischwirtschaftsjahr 1992 gilt.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Die im zweiten Vierteljahr 1992 an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen von Gelbflossenthun überschreiten nicht diese Grenzen.

Die im dritten Vierteljahr 1992 an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen für die beiden Sorten von Gelbflossenthun über den Mengen, die im gleichen Vierteljahr der drei letzten Fischwirtschaftsjahre verkauft und geliefert worden sind. Da diese Mengen die in Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten Grenzen überschreiten, ist es angebracht, das Gesamtvolumen der für eine Entschädigung in Betracht kommenden Mengen zu begrenzen und die Aufteilung dieser Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 vorzunehmen.

Demnach ist über die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1992 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung für Gelbflossenthun nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für nachstehende Erzeugnisse in den angegebenen Zeiträumen und Grenzen gewährt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 10. 12. 1991, S. 6.

(in ECU/Tonne)

Zeitraum Erzeugnisse	Höchstschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
1. April — 30. Juni 1992 Gelbflossenthun + 10 kg	119
1. Juli — 30. Sept. 1992 Gelbflossenthun + 10 kg Gelbflossenthun - 10 kg	119 96

Artikel 2

(1) Die für die Entschädigung in Betracht kommenden Gesamtmengen werden wie folgt für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1992 begrenzt:

Gelbflossenthun + 10 kg: 17 062 t,

Gelbflossenthun - 10 kg: 3 105 t.

(2) Diese Gesamtmengen werden nach Maßgabe des Anhangs auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Aufteilung der im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1992 für die Ausgleichentschädigung in Betracht kommenden Mengen von Gelbflossenthun auf die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 einschließlich der einzelnen Vorhundert-Sätze der Entschädigung

— Gelbflossenthun + 10 kg

(Tonnen)

Erzeugerorganisationen	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen			Gesamt- mengen
	100 % Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (Opagac)	4 731	473	36	5 240
Organización de Productores de Túnidos Congelados (Optuc)	5 691	569	21	6 281
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	5 434	107	—	5 541
Gesamt mengen	15 856	1 149	57	17 062

— Gelbflossenthun - 10 kg

(Tonnen)

Erzeugerorganisationen	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen			Gesamt- mengen
	100 % Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (Opagac)	1 711	171	230	2 112
Organización de Productores de Túnidos Congelados (Optuc)	744	74	175	993
Gesamt mengen	2 455	245	405	3 105

VERORDNUNG (EWG) Nr. 752/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

**zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die
Ausfuhr von Kulturgütern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates
vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgü-
tern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kultur-
güter,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung
(EWG) Nr. 3911/92 zu erlassen, die insbesondere eine
Ausfuhrgenehmigungspflicht für die im Anhang der
Verordnung festgelegten Kategorien von Kulturgütern
vorsieht.

Um die Einheitlichkeit des Vordrucks für die in der
Verordnung vorgesehene Ausfuhrgenehmigung zu
gewährleisten, sind die Einzelheiten der Ausstellung,
Erteilung und Verwendung dieses Papiers zu regeln. Dazu
ist ein Muster für die Genehmigung festzulegen.

Die Ausfuhrgenehmigung muß in einer der Amts-
sprachen der Gemeinschaft erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Vordruck

Artikel 1

(1) Der Vordruck, auf dem die Ausfuhrgenehmigung
für Kulturgüter erteilt wird, muß dem Muster im Anhang
entsprechen.

Die Ausfuhrgenehmigung wird gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3911/92, nachstehend „Grundverordnung“
genannt, und der vorliegenden Verordnung erteilt und
verwendet.

(2) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Ausfuhrförm-
lichkeiten und der entsprechenden Papiere werden durch
die Verwendung dieses Vordrucks in keiner Weise
berührt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Artikel 2

Der Ausfuhrgenehmigungsvordruck muß auf Anfrage bei
der (den) in Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung
genannten zuständigen Behörde(n) erhältlich sein.

Artikel 3

(1) Für den Ausfuhrgenehmigungsvordruck ist weißes
holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadrat-
metergewicht von mindestens 55 Gramm zu verwenden.

(2) Die Vordrucke haben das Format 210 mm × 297
mm.

(3) Der Vordruck ist in einer von den zuständigen
Behörden jedes Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache
der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Die
zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das
Dokument vorgelegt wird, können eine Übersetzung in
die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.
In diesem Fall trägt der Genehmigungsinhaber die
Kosten der Übersetzung.

(4) Es obliegt den Mitgliedstaaten,
— die Vordrucke zu drucken oder drucken zu lassen. Sie
sind mit dem Namen und der Anschrift der Druk-
kerei zu versehen oder müssen ihr Kennzeichen
tragen ;

— Vorbeugemaßnahmen gegen deren Fälschung zu
treffen. Die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten
festgelegte Art und Weise der Nämlichkeitsfeststel-
lung ist der Kommission anzuzeigen, damit sie den
zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten
mitgeteilt werden kann.

(5) Der Vordruck ist vorzugsweise auf mechanischem
oder elektronischem Wege auszufüllen ; er kann jedoch
auch handschriftlich mit Tinte in Großbuchstaben
leserlich ausgefüllt werden. Bei allen Verfahren dürfen die
Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder
sonstige Änderungen aufweisen.

ABSCHNITT II

Verwendung des Vordrucks

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 wird für jede Sendung
von Kulturgütern eine getrennte Ausfuhrgenehmigung
erteilt.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „Sendung“ ein
einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter.

(3) Handelt es sich um eine Sendung mit mehreren
Kulturgütern, so bleibt es den zuständigen Behörden
überlassen, ob für eine solche Sendung die Ausstellung
einer oder mehrerer Genehmigungen zweckmäßig
erscheint.

Artikel 5

Der Vordruck umfaßt drei Blätter:

- Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muß, trägt die Nummer 3.

Artikel 6

(1) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3 bis 19A, 21 sowie gegebenenfalls Feld 23 des Antragsformulars auf allen Exemplaren aus. Die Mitgliedstaaten können jedoch bestimmen, daß nur das Antragsformular auszufüllen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm × 12 cm) des bzw. der Kulturgüter.

Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(3) Die zuständigen Behörden können zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die körperliche Vorführung des bzw. der auszuführenden Kulturgüter verlangen.

(4) Die durch die Anwendung der Absätze 2 und 3 entstehenden Kosten trägt derjenige, der die Ausfuhrgenehmigung beantragt.

(5) Der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist den von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung bezeichneten zuständigen Behörden vorzulegen. Erteilen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nr. 1 ein. Die übrigen Blätter werden dem Antragsteller ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhrgenehmigung wird, bzw. seinem Stellvertreter.

Artikel 7

Die Blätter der Ausfuhrgenehmigung, die zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorgelegt werden müssen, sind:

- das Exemplar für den Inhaber;
- das Exemplar, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt wird.

Artikel 8

(1) Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle überzeugt sich davon, daß die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhr-

genehmigung übereinstimmen und daß im Feld 44 der Ausfuhranmeldung auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird.

Die Zollstelle ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung.

Diese können im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen. Dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers wird das an die ausstellende Behörde zurückzusendende Blatt der Ausfuhrgenehmigung beigeheftet.

(2) Nach Ausfüllen des Feldes 19B übergibt die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle dem Zollbeteiligten oder seinem Stellvertreter das für den Inhaber der Genehmigung bestimmte Blatt.

(3) Das Blatt der Ausfuhrgenehmigung, das an die ausstellende Behörde zurückzusenden ist, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Diese Zollstelle vervollständigt gegebenenfalls Feld Nr. 5 dieses Blattes, setzt ihren Dienststempelabdruck in Feld Nr. 22 und übergibt dem Ausführer oder seinem Stellvertreter dieses Blatt, der es zur ausstellenden Behörde zurücksendet.

Artikel 9

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum.

(2) Wird eine vorübergehende Ausfuhrgenehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das (die) Kulturgut (...güter) in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen.

(3) Ist eine nicht verwendete Ausfuhrgenehmigung abgelaufen, so werden das Original und die Kopien, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt.

Artikel 10

Die Bestimmungen des Titels IX der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission⁽¹⁾ und des Artikels 22 Absatz 6 der Anlage I zum Übereinkommen der Gemeinschaft und der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽²⁾ sind anwendbar, solange die unter diese Verordnung fallenden Kulturgüter innerhalb der Gemeinschaft über das Gebiet eines EFTA-Staats befördert werden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2; Anlage I des Übereinkommens ist geändert durch den Beschluß Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. September 1991 (ABl. Nr. L 402 vom 31. 12. 1992).

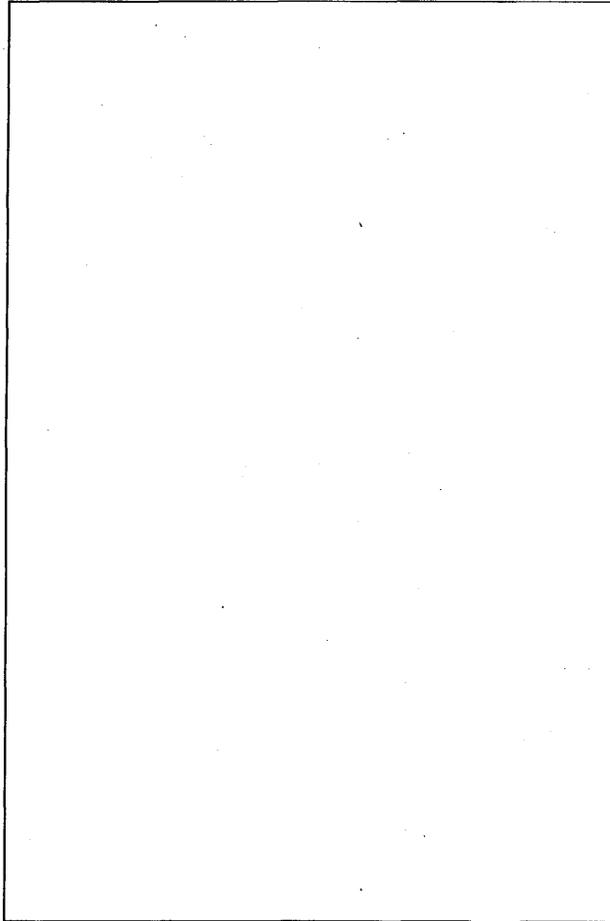
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

21. FOTOGRAFIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER

Mindestformat 8 cm x 12 cm



22. AUSGANGSZOLLSTELLE

Stempel :

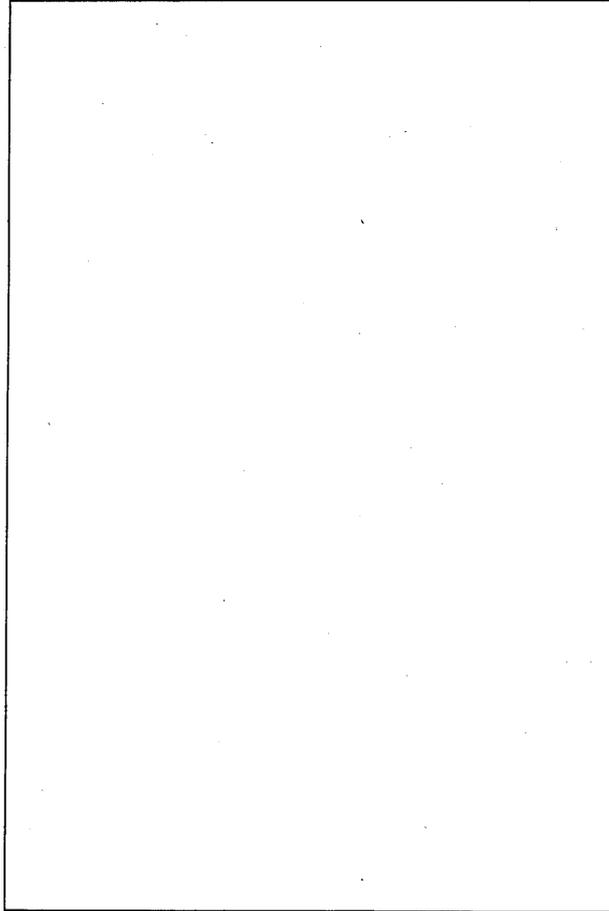
23. Dieses Dokument enthält ... zusätzliche Seiten.

Anmerkung

Freigebliebener Raum in Feld 8 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

21. FOTOGRAFIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER

Mindestformat 8 cm × 12 cm



22. AUSGANGSZOLLSTELLE

Stempel :

23. Dieses Dokument enthält ... zusätzliche Seiten.

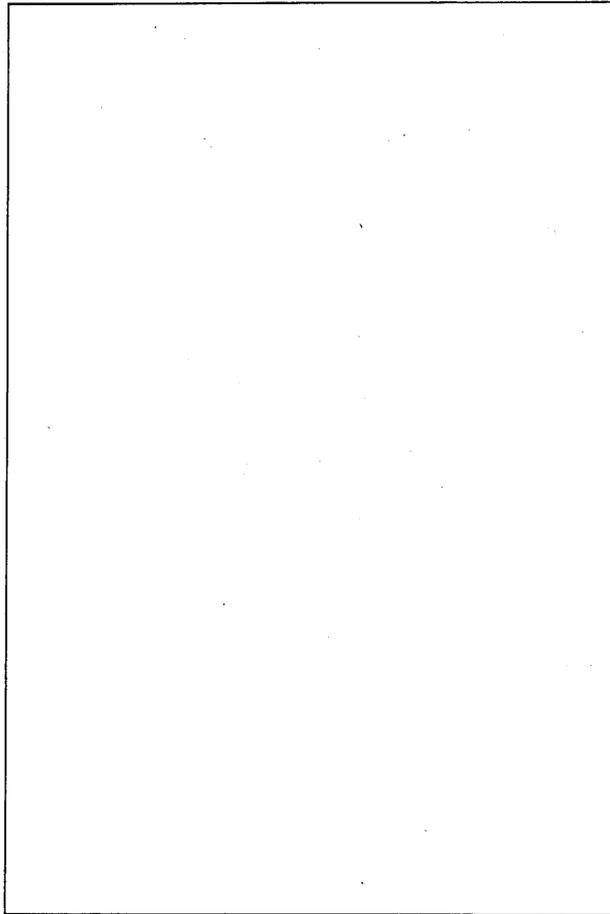
Anmerkung

Freigebliedener Raum in Feld 8 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

3 EXEMPLARE FÜR DIE ABFERTIGUNGSZOLLSTELLE	1. BEWILLIGUNGSINHABER (Name und Anschrift)	2. AUSFUHRGENEHMIGUNG Nr. Gültig bis: Endgültig <input type="checkbox"/> Vorübergehend <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhrfrist	
	3. VERTRETER DES BEWILLIGUNGSINHABER (Name und Anschrift)	4. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (Name und Anschrift)	
	5.A. BESTIMMUNGS- ODER AUFENTHALTSLAND	6. HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT	
	5.B. EMPFÄNGER		
3	7. BEZEICHNUNG GEMÄSS DEM ANHANG ZU VERORDNUNG (EWG) Nr. 3911/92 KATEGORIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER		
	8. BEZEICHNUNG DER KULTURGÜTER (DES KULTURGUTS)	9. WARENNUMMER	10. ROHMASSE
Ist der verfügbare Raum nicht ausreichend, sind zusätzliche Blätter in 3 Exemplaren auszustellen, die ggf. die Angaben der Felder 8 bis 18 enthalten müssen. Siehe auch Hinweis in Feld 23.			11. GESCHÄTZTER WERT
Maßgebliche Nämlichkeitskriterien			
12. ABMESSUNGEN	13. TITEL ODER THEMA	14. DATIERUNG	15. SONSTIGE EIGENSCHAFTEN
16. VERFASSER ODER KÜNSTLER, ZEIT, WERKSTATT		17. MATERIAL ODER VERFAHREN	
18. FÜR DEN NÄMLICHKEITSNACHWEIS BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN / BESONDERE NÄMLICHKEITSHINWEISE Fotographie <input type="checkbox"/> Liste <input type="checkbox"/> Amtliche Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Bibliographie <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/>			
19. B. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE Zollstelle: Einheitspapier Nr.: Mitgliedstaat: Unterschrift und Dienststempel: vom:		20. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:	

21. FOTOGRAFIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER

Mindestformat 8 cm x 12 cm



22. AUSGANGSZOLLSTELLE

Stempel :

23. Dieses Dokument enthält ... zusätzliche Seiten.

Anmerkung

Freigebliener Raum in Feld 8 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 753/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der
in Ecu festgesetzten Preise und Beiträge infolge der
Währungsneufestsetzungen von September und
November 1992 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.Angesichts des Umfangs der Zucchiniherzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.Die Vermarktung der im Lauf eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Zucchini verteilt sich auf die
Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen
vom 1. Januar bis 20. April sowie in den Monaten
Oktober, November und Dezember lassen die Festsetzung
eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht
zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom
21. April bis 30. September festgesetzt werden.Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchszentren der Gemeinschaften und zuzüglich— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangs-
maßnahmen zu den agromonetären Vorschriften der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾ stellt den
Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der
vorher geltenden agromonetären Regelung her.In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise
und Beiträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet,
auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der nega-
tiven Währungsabweichungen ab 4. Januar 1993 der
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 der Kommissi-
on ⁽⁶⁾ festgesetzte Koeffizient 1,010561 anzuwenden ist.
Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist
die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor erge-
bende Senkung der betreffenden Preise und Beiträge zu
bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchem Betrag
sich die herabgesetzten Preise belaufen. Es dürfen sich⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 344 vom 26. 11. 1992, S. 27.

jedoch durch diese Berichtigung keine Referenzpreise ergeben, die niedriger sind als die, welche gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im vorherigen Wirtschaftsjahr galten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993 werden die Referenzpreise für Zucchini (KN-Code 0709 90 70), ausgedrückt in ECU

je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— April (vom 21. bis 30.):	71,79,
— Mai :	63,12,
— Juni :	42,18,
— Juli :	38,56,
— August :	44,91,
— September :	49,60.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 754/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3857/92 der Kommission ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 455/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3857/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 73.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (*)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 5. bis 11. April 1993	Woche Nr. 15 vom 12. bis 18. April 1993	Woche Nr. 16 vom 19. bis 25. April 1993	Woche Nr. 17 vom 26. April bis 2. Mai 1993
0104 10 30 (1)	79,247	78,382	77,151	76,239
0104 10 80 (1)	79,247	78,382	77,151	76,239
0104 20 90 (1)	79,247	78,382	77,151	76,239
0204 10 00 (2)	168,610	166,770	164,150	162,210
0204 21 00 (2)	168,610	166,770	164,150	162,210
0204 22 10 (2)	118,027	116,739	114,905	113,547
0204 22 30 (2)	185,471	183,447	180,565	178,431
0204 22 50 (2)	219,193	216,801	213,395	210,873
0204 22 90 (2)	219,193	216,801	213,395	210,873
0204 23 00 (2)	306,870	303,521	298,753	295,222
0204 50 11 (2)	168,610	166,770	164,150	162,210
0204 50 13 (2)	118,027	116,739	114,905	113,547
0204 50 15 (2)	185,471	183,447	180,565	178,431
0204 50 19 (2)	219,193	216,801	213,395	210,873
0204 50 31 (2)	219,193	216,801	213,395	210,873
0204 50 39 (2)	306,870	303,521	298,753	295,222
0210 90 11 (3)	219,193	216,801	213,395	210,873
0210 90 19 (3)	306,870	303,521	298,753	295,222

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates, (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 755/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 3858/92 der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/93 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3858/92 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 14 vom 5. bis 11. April 1993	Woche Nr. 15 vom 12. bis 18. April 1993	Woche Nr. 16 vom 19. bis 25. April 1993	Woche Nr. 17 vom 26. April bis 2. Mai 1993
0204 30 00	166,458	165,078	163,113	161,658
0204 41 00	166,458	165,078	163,113	161,658
0204 42 10	116,521	115,555	114,179	113,161
0204 42 30	183,104	181,586	179,424	177,824
0204 42 50	216,395	214,601	212,047	210,155
0204 42 90	216,395	214,601	212,047	210,155
0204 43 10	302,954	300,442	296,866	294,218
0204 43 90	302,954	300,442	296,866	294,218
0204 50 51	166,458	165,078	163,113	161,658
0204 50 53	116,521	115,555	114,179	113,161
0204 50 55	183,104	181,586	179,424	177,824
0204 50 59	216,395	214,601	212,047	210,155
0204 50 71	216,395	214,601	212,047	210,155
0204 50 79	302,954	300,442	296,866	294,218

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 3842/92 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3943/92 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 756/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁹⁾ über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽¹⁰⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽¹²⁾, sieht gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt, nach dem französischen überseeischen Departement Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92⁽¹⁵⁾, sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽¹⁾, (EWG) Nr. 519/92⁽²⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽³⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Getreide zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/92⁽⁵⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/92⁽⁷⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁹⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen

sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽¹¹⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 (1)	127,40	134,05
0714 10 91	131,03 (2) (7)	131,03
0714 10 99	129,22	134,05
0714 90 11	131,03 (2) (7)	131,03
0714 90 19	129,22 (2)	134,05
1102 20 10	245,84	251,88
1102 20 90	139,31	142,33
1102 30 00	151,53	154,55
1102 90 10	235,85	241,89
1102 90 30	209,16	215,20
1102 90 90	142,31	145,33
1103 12 00	209,16	215,20
1103 13 10	245,84	251,88
1103 13 90	139,31	142,33
1103 14 00	151,53	154,55
1103 19 10	272,52	278,56
1103 19 30	235,85	241,89
1103 19 90	142,31	145,33
1103 21 00	255,26	261,30
1103 29 10	272,52	278,56
1103 29 20	235,85	241,89
1103 29 30	209,16	215,20
1103 29 40	245,84	251,88
1103 29 50	151,53	154,55
1103 29 90	142,31	145,33
1104 11 10	133,65	136,67
1104 11 90	262,06	268,10
1104 12 10	118,52	121,54
1104 12 90	232,40	238,44
1104 19 10	255,26	261,30
1104 19 30	272,52	278,56
1104 19 50	245,84	251,88
1104 19 91	257,31	263,35
1104 19 99	251,14	257,18
1104 21 10	209,65	212,67
1104 21 30	209,65	212,67
1104 21 50	327,58	333,62
1104 21 90	133,65	136,67
1104 22 10 10 (4)	118,52	121,54
1104 22 10 90 (5)	209,16	212,18
1104 22 30	209,16	212,18
1104 22 50	185,92	188,94
1104 22 90	118,52	121,54
1104 23 10	218,53	221,55
1104 23 30	218,53	221,55
1104 23 90	139,31	142,33
1104 29 11	188,61	191,63

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1104 29 15	201,36	204,38
1104 29 19	223,23	226,25
1104 29 31	226,90	229,92
1104 29 35	242,24	245,26
1104 29 39	223,23	226,25
1104 29 91	144,65	147,67
1104 29 95	154,43	157,45
1104 29 99	142,31	145,33
1104 30 10	106,36	112,40
1104 30 90	102,44	108,48
1106 20 10	127,40 ⁽²⁾	134,05
1106 20 90	216,26 ⁽²⁾	240,44
1107 10 11	252,42	263,30
1107 10 19	188,61	199,49
1107 10 91	233,23	244,11 ⁽²⁾
1107 10 99	174,27	185,15 ⁽¹¹⁾
1107 20 00	203,10	213,98 ⁽²⁾
1108 11 00	311,98	332,53
1108 12 00	219,89	240,44
1108 13 00	219,89	240,44 ⁽²⁾
1108 14 00	109,94	240,44
1108 19 10	217,28	248,11
1108 19 90	109,94 ⁽²⁾	240,44
1109 00 00	567,24	748,58
1702 30 51	286,82	383,54
1702 30 59	219,89	286,38
1702 30 91	286,82	383,54
1702 30 99	219,89	286,38
1702 40 90	219,89	286,38
1702 90 50	219,89	286,38
1702 90 75	300,48	397,20
1702 90 79	208,97	275,46
2106 90 55	219,89	286,38
2302 10 10	57,32	63,32
2302 10 90	122,83	128,83
2302 20 10	57,32	63,32
2302 20 90	122,83	128,83
2302 30 10	57,32 ⁽²⁾	63,32
2302 30 90	122,83 ⁽²⁾	128,83
2302 40 10	57,32	63,32
2302 40 90	122,83	128,83
2303 10 11	273,16	454,50

(1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(4) TARIC-Code: gestutzter Hafer.

(5) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.

-
- (6) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (9) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.
- (10) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 757/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
Grunderzeugnisse berichtet wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist
die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreide-
verarbeitungsprodukten gemäß Artikel 14 der Verord-
nung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁵⁾,
verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽⁶⁾,

um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeug-
nisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁷⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung
(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (1)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	21,85	32,73
2309 10 13	506,50	517,38
2309 10 31	68,29	79,17
2309 10 33	552,94	563,82
2309 10 51	136,58	147,46
2309 10 53	621,23	632,11
2309 90 31	21,85	32,73
2309 90 33	506,50	517,38
2309 90 41	68,29	79,17
2309 90 43	552,94	563,82
2309 90 51	136,58	147,46
2309 90 53	621,23	632,11

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 758/93 DER KOMMISSION
vom 30. März 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 737/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	34,11 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,11 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,11 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,11 ⁽¹⁾
1701 91 00	42,90
1701 99 10	42,90
1701 99 90	42,90 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 759/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3798/91⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1375/92 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 660/93 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1992/93 für Milch bis zum 30. Juni 1993 verlängert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen

sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3648/92⁽⁸⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 24. 3. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992, S. 15.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90 ⁽⁴⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leit-

erzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 519/92 ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 520/92 ⁽⁸⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission ⁽⁹⁾ erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91 ⁽²⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen

wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission ⁽⁵⁾ erlassen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		15,62	0403 10 16	(°)	2,0226/kg + 29,27
0401 10 90		14,41	0403 10 22		24,22
0401 20 11		21,81	0403 10 24		29,69
0401 20 19		20,60	0403 10 26		73,17
0401 20 91		27,28	0403 10 32	(°)	0,1818/kg + 28,06
0401 20 99		26,07	0403 10 34	(°)	0,2365/kg + 28,06
0401 30 11		70,76	0403 10 36	(°)	0,6713/kg + 28,06
0401 30 19		69,55	0403 90 11		104,95
0401 30 31		136,92	0403 90 13		171,18
0401 30 39		135,71	0403 90 19		209,51
0401 30 91		230,64	0403 90 31	(°)	0,9770/kg + 29,27
0401 30 99		229,43	0403 90 33	(°)	1,6393/kg + 29,27
0402 10 11	(°)	104,95	0403 90 39	(°)	2,0226/kg + 29,27
0402 10 19	(°)(°)	97,70	0403 90 51		24,22
0402 10 91	(°)(°)	0,9770/kg + 29,27	0403 90 53		29,69
0402 10 99	(°)(°)	0,9770/kg + 22,02	0403 90 59		73,17
0402 21 11	(°)	171,18	0403 90 61	(°)	0,1818/kg + 28,06
0402 21 17	(°)	163,93	0403 90 63	(°)	0,2365/kg + 28,06
0402 21 19	(°)(°)	163,93	0403 90 69	(°)	0,6713/kg + 28,06
0402 21 91	(°)(°)	209,51	0404 10 02		21,45
0402 21 99	(°)(°)	202,26	0404 10 04		171,18
0402 29 11	(°)(°)(°)	1,6393/kg + 29,27	0404 10 06		209,51
0402 29 15	(°)(°)	1,6393/kg + 29,27	0404 10 12		104,95
0402 29 19	(°)(°)	1,6393/kg + 22,02	0404 10 14		171,18
0402 29 91	(°)(°)	2,0226/kg + 29,27	0404 10 16		209,51
0402 29 99	(°)(°)	2,0226/kg + 22,02	0404 10 26	(°)	0,2145/kg + 22,02
0402 91 11	(°)	35,73	0404 10 28	(°)	1,6393/kg + 29,27
0402 91 19	(°)	35,73	0404 10 32	(°)	2,0226/kg + 29,27
0402 91 31	(°)	44,66	0404 10 34	(°)	0,9770/kg + 29,27
0402 91 39	(°)	44,66	0404 10 36	(°)	1,6393/kg + 29,27
0402 91 51	(°)	136,92	0404 10 38	(°)	2,0226/kg + 29,27
0402 91 59	(°)	135,71	0404 10 48	(°)	0,2145/kg
0402 91 91	(°)	230,64	0404 10 52	(°)	1,6393/kg + 6,04
0402 91 99	(°)	229,43	0404 10 54	(°)	2,0226/kg + 6,04
0402 99 11	(°)	49,23	0404 10 56	(°)	0,9770/kg + 6,04
0402 99 19	(°)	49,23	0404 10 58	(°)	1,6393/kg + 6,04
0402 99 31	(°)(°)	1,3329/kg + 25,65	0404 10 62	(°)	2,0226/kg + 6,04
0402 99 39	(°)(°)	1,3329/kg + 24,44	0404 10 72	(°)	0,2145/kg + 22,02
0402 99 91	(°)(°)	2,2701/kg + 25,65	0404 10 74	(°)	1,6393/kg + 28,06
0402 99 99	(°)(°)	2,2701/kg + 24,44	0404 10 76	(°)	2,0226/kg + 28,06
0403 10 02		104,95	0404 10 78	(°)	0,9770/kg + 28,06
0403 10 04		171,18	0404 10 82	(°)	1,6393/kg + 28,06
0403 10 06		209,51	0404 10 84	(°)	2,0226/kg + 28,06
0403 10 12	(°)	0,9770/kg + 29,27	0404 90 11		104,95
0403 10 14	(°)	1,6393/kg + 29,27	0404 90 13		171,18

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		209,51	0406 90 31	(°)(°)(°)	185,08
0404 90 31		104,95	0406 90 33	(°)(°)	185,08
0404 90 33		171,18	0406 90 35	(°)(°)(°)	185,08
0404 90 39		209,51	0406 90 37	(°)(°)(°)	185,08
0404 90 51	(¹)	0,9770/kg + 29,27	0406 90 39	(°)(°)(°)	185,08
0404 90 53	(¹)(²)	1,6393/kg + 29,27	0406 90 50	(°)(°)(°)	185,08
0404 90 59	(¹)	2,0226/kg + 29,27	0406 90 61	(°)(°)	393,93
0404 90 91	(¹)	0,9770/kg + 29,27	0406 90 63	(°)(°)	393,93
0404 90 93	(¹)(²)	1,6393/kg + 29,27	0406 90 69	(°)(°)	393,93
0404 90 99	(¹)	2,0226/kg + 29,27	0406 90 73	(°)(°)	185,08
0405 00 11	(⁶)	237,61	0406 90 75	(°)(°)	185,08
0405 00 19	(⁶)	237,61	0406 90 77	(°)(°)	185,08
0405 00 90		289,88	0406 90 79	(°)(°)	185,08
0406 10 20	(°)(°)	227,85	0406 90 81	(°)(°)	185,08
0406 10 80	(°)(°)	281,80	0406 90 85	(°)(°)	185,08
0406 20 10	(°)(°)(°)	393,93	0406 90 89	(°)(°)(°)	185,08
0406 20 90	(°)(°)	393,93	0406 90 93	(°)(°)	227,85
0406 30 10	(°)(°)(°)	180,16	0406 90 99	(°)(°)	281,80
0406 30 31	(°)(°)(°)	172,03	1702 10 10		26,86
0406 30 39	(°)(°)(°)	180,16	1702 10 90		26,86
0406 30 90	(°)(°)(°)	276,88	2106 90 51		26,86
0406 40 00	(°)(°)(°)	150,96	2309 10 15		75,70
0406 90 11	(°)(°)(°)	225,35	2309 10 19		98,17
0406 90 13	(°)(°)(°)	171,25	2309 10 39		92,54
0406 90 15	(°)(°)(°)	171,25	2309 10 59		77,64
0406 90 17	(°)(°)(°)	171,25	2309 10 70		98,17
0406 90 19	(°)(°)(°)	393,93	2309 90 35		75,70
0406 90 21	(°)(°)(°)	225,35	2309 90 39		98,17
0406 90 23	(°)(°)(°)	185,08	2309 90 49		92,54
0406 90 25	(°)(°)(°)	185,08	2309 90 59		77,64
0406 90 27	(°)(°)(°)	185,08	2309 90 70		98,17
0406 90 29	(°)(°)(°)	185,08			

(¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus:

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware;
- dem angegebenen anderen Betrag.

(²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich:

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- den angegebenen anderen Betrag.

(³) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.

(⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(⁶) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 760/93 DER KOMMISSION
vom 30. März 1993
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 468/93 der Kommission⁽²⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3813/92 werden, wenn der absolute Wert der Diffe-
 renz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier
 Mitgliedstaaten bei einem Referenzzeitraum 4 Punkte
 überschreitet, die 2 Punkte übersteigenden Währungsab-
 weichungen im Fall der betreffenden Mitgliedstaaten
 sofort auf 2 Punkte verringert. Nach Artikel 1 Buchstabe
 f) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 versteht man unter
 „Währungsabweichung“ den Prozentsatz des landwirt-
 schaftlichen Umrechnungskurses, der der Differenz
 zwischen diesem Kurs und dem repräsentativen Markt-
 kurs entspricht.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden
 Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der
 Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission vom
 28. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für
 die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor
 verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾ zu bestimmen sind.

Beträgt der absolute Wert der Differenz zwischen den
 Abweichungen der Währungen zweier Mitgliedstaaten bei
 zugrundelegung des Durchschnitts der auf Ecu lautenden
 Notierungen von drei Werktagen hintereinander mehr als
 6 Punkte, so gilt nach Artikel 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3819/92 folgendes:

- Die repräsentativen Marktkurse der betreffenden
 Währungen werden unter Berücksichtigung der
 betreffenden drei Arbeitstage berichtigt,
- und
- der betreffende Basisreferenzzeitraum beginnt an dem
 auf diese drei Arbeitstage folgenden Tag.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 26.
 bis 30. März 1993 festgestellten Wechselkurse muß für
 die italienische Lira ein neuer landwirtschaftlicher
 Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3819/92 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um
 mehr als 4 Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den
 betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In
 diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaft-
 liche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf 4
 Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der
 den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrech-
 nungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3819/92 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den gegenüber in Ecu geltenden Kurs der betreffenden
 Währung,

- der in Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im
 voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder
- der in Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger
 ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 468/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 31. März 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 84.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	310,351	Dr
	166,075	Pta
	7,89563	ffrs
	0,957268	Ir£
	2 262,06	Lit
	2,65256	hfl
	212,128	Esc
	0,980715	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	298,414	Dr		323,282	Dr
	159,688	Pta		172,995	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,920450	Ir£		0,997154	Ir£
	2 175,06	Lit		2 356,31	Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	203,969	Esc		220,967	Esc
	0,942995	£Stg		1,02157	£Stg